

Richtlinie für die Vergabe von Mittel aus dem „Kollektenfonds Schöpfungsverantwortung und Umweltarbeit“ sowie für dem „Fonds Klimaschutz und Energieeinsparung“



Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 19.03.2018 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Aus Mitteln des „Kollektenfonds Schöpfungsverantwortung und Umweltarbeit“ werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Förderung der Bewahrung der Schöpfung sowie Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Raum der EKM, besonders auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und Propsteiebene sowie in Kirche und Gesellschaft dienen. Die Kollektenmittel sollen dabei helfen, Maßnahmen und Vorhaben zum Schutz von Umwelt und Natur sowie zur Sensibilisierung und Bildungsarbeit des Konflikte Mensch – Natur zu unterstützen.

Die Fördermittel des „Fonds Klimaschutz und Energieeinsparung“ werden aus einer Kooperationsvereinbarung zur Förderung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungen werden insbesondere gewährt für:

II. 1 für den „Kollektenfonds Schöpfungsverantwortung und Umweltarbeit“

- a) Vorhaben und Maßnahmen, die ein umweltgerechtes Verhalten vermitteln bzw. naturschutzbezogene Fragestellungen aufgreifen und Konflikt Mensch – Natur in der Bildungsarbeit aufgreifen und nachhaltige Entwicklungsschritte fördern.
- b) Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität insbesondere auf kirchlichen Grundstücken und an kirchlichen Gebäuden,
- c) Umweltbildungsvorhaben, die schöpfungstheologische Fragestellungen aufgreifen, den Austausch und die Vermittlung von Wissen und Erfahrungen zu Umwelt und Natur ermöglichen bzw. fördern,
- d) Vorhaben und Maßnahmen, die in exemplarischer Weise nachhaltige Lebensstile und Konsummuster thematisieren, darstellen und vermitteln.

II. 2 für den „Fonds Klimaschutz und Energieeinsparung“

- e) Vorhaben und Maßnahmen, die sich für den Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und Bildungsarbeit auf diesen Gebieten einsetzen.
- f) Zuschüsse für Energieberatung, welche darauf abzielt, den Energieverbrauch in kirchlichen Gebäuden nachhaltig zu senken,

(2) Nicht förderfähig sind:

- a) Formen der institutionellen Förderung (wie laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
- b) Zuschüsse für bau- und energietechnische Erneuerung, Sanierungen bzw. Renovierungen von Gebäuden und technischen Anlagen, die keinen Pilotcharakter haben,

- c) Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben. In begründeten Ausnahmefällen kann einer Defizitfinanzierung bereits stattgefundener Projekte zugestimmt werden.
- d) Anträge auf vorfristigen Mitteleinsatz sind möglich. Sie bewirken keine Förderverpflichtung der EKM.

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung von Vorhaben und Projekten sind an das Referat Umwelt und Entwicklung der EKM im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum zu stellen.
- (2) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr mit dem aktuellen Formular erfolgen.

Für Anträge ist die Schriftform erforderlich, die Zusendung per E-Mail wird erbeten. In der Regel wird zweimal in Kalenderjahr durch den Beirat für Umwelt und Entwicklung der EKM über die Mittelvergabe entschieden.

- (2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (3) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.
- (4) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Umwelt und Entwicklung der EKM“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 800 Euro je Antrag kann die Umweltbeauftragte oder der Umweltbeauftragte der EKM gemeinsam mit der Leitung des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums ohne vorherige Abstimmung durch den Beirat für Umwelt und Entwicklung bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel anweisen.
- (3) Gegen das begründete Votum des Umweltbeauftragten bzw. der Umweltbeauftragten können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers/ der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller/ der Antragstellerin zur Verfügung stehen.

- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung.
- (6) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.